

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Ski-Club Lingen e.V.**“, im folgenden SCL genannt, und hat seinen Sitz in 49808 Lingen (Ems). Er wurde am 11.10.1961 gegründet.
- 1.2 Er ist eingetragen im Vereinsregister unter Nr. VR 100147 beim Amtsgericht Osnabrück.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Freizeit-Skisports und ergänzende Sportarten auf Breitensportlicher Grundlage. Dazu gehört auch die sportliche Ausbildung und Förderung der Jugend.
Er fördert ebenfalls durch andere Sportarten und Gemeinschaftspflege die Entwicklung und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 2.2 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Den Vorstandsmitgliedern können die nachgewiesenen Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden. Eine pauschale Entschädigung entsprechend der Ehrenamtszuschale ist gem. § 3 Nr. 26a EStG zulässig.

§ 3

Mitgliedschaft des Vereins

- 3.1 Der Verein kann Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Skiverbandes e.V. und des Deutschen Skiverbandes e.V. sein.

- 3.2 Im Einklang mit den Satzungen der oben aufgeführten Organisationen regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig bzw. es gilt die Satzung des SCL.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem das Ehrengericht als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5

Mitgliedschaft

- 5.1 Der Eintritt in den Verein bedarf der Schriftform.
Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 5.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes dem Antrag zustimmt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Der Vereinsbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- 6.2 Neu eintretende Mitglieder zahlen bei Eintritt bis 30. Juni den vollen Jahresbeitrag, bei Eintritt ab 01. Juli den halben Jahresbeitrag.
- 6.3 Die Beiträge werden durch Bankeinzug eingezogen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft muss schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden.
- 7.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung, der Vereinskameradschaft, unehrenhaftes Verhalten, Zahlungseinstellung usw.). Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung

eingelegt werden. Der Vorstand hat innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrengericht bzw. nach Maßgabe der Satzung der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 10**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Ehrengericht.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 11**Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 12 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.
- 11.3 Anträge zur Tagesordnung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- 11.4 Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 11.5 Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag stellen.
- 11.6 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
- 11.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 12**Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes;
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 13**Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden, des Kassenwarts/der Kassenwartin sowie der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

§ 14**Der Vorstand**

14.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden;

- c) dem Kassenwart/der Kassenwartin;
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin;
 - e) dem Wanderwart/der Wanderwartin.
- 14.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 14.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende, jeweils einer/eine von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart/der Kassenwartin oder dem Schriftführer/der Schriftführerin oder dem Wanderwart/der Wanderwartin handelnd.

§15

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrengericht.
Er/Sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Dem Kassenwart/Der Kassenwartin obliegt die Erledigung der laufenden Geldangelegenheiten (Einziehung der Mitgliedsbeiträge, Bezahlung der Rechnungen etc.), die Buchführung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er/Sie hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, welche zuvor von den zwei Kassenprüfern, die auf der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wurden, zu prüfen ist.
3. Der Schriftführer/Die Schriftführerin erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche

Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er/Sie führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat.

4. Der Wanderwart/Die Wanderwartin plant die im Laufe des Jahres durchzuführenden Wanderungen und Fahrten.

§ 16

Ehrengericht

- 16.1 Das Ehrengericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und 4 Vereinsmitgliedern als Beisitzer. Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahre gewählt.
- 16.2 Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder die Beschlüsse des SCL oder der Mitgliederversammlung oder schädigt er das Ansehen des SCL oder bestehen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, so können der Vorstand oder die Mitglieder das Ehrengericht angerufen werden.
- 16.3 Das Ehrengericht kann eine Verwarnung ausschreiben oder auf Ausschluss erkennen.
- 16.4 Hat das Ehrengericht auf Ausschluss erkannt, so steht dem/der Betroffenen das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist mit einer Begründung binnen einer Frist von 1 Monat seit Zustellung bei dem/der Vorsitzenden des Ehrengerichtes einzulegen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 17

Kassenprüfer

- 17.1 Die Kassenprüfung wird von 2 Mitgliedern durchgeführt.
- 17.2 Die Jahreshauptversammlung wählt im Wechsel von 2 Jahren jeweils einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin für die Dauer von 4 Jahren.
- 17.3 Wiederwahl ist nicht möglich.
- 17.4 Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr ins Einzelne gehend die Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und hierüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten ist.

§ 18

Abstimmung/Wahlen

- 18.1 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen/Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung/Wahl geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Abstimmung/Wahl beantragt ist.
- 18.2 Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern muss die Abstimmung geheim erfolgen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- 18.3 Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Die Satzung ist angenommen, wenn in der Hauptversammlung mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 19

Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 20

Vermögen des Vereins

- 20.1 Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- 20.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Kreissportbund Emsland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand

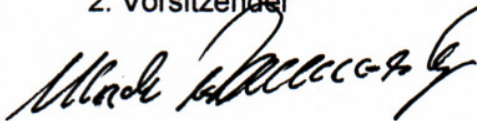
Der Gerichtsstand ist Lingen (Ems).

Lingen (Ems), den 22.01.2010

1. Vorsitzender


(Ralph Feye)

2. Vorsitzender


(Ulrich Donnerberg)

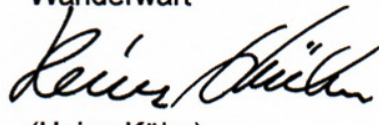
Schriftführerin


(Christa Kühn)

Kassenwart


(Wolfgang Strohmeyer)

Wanderwart


(Heinz Kühn)